

Düngerechtliche Kennzeichnung nach Düngemittelverordnung (DüMV)

Deklarationsbeispiel Kultursubstrat

Düngemittel, Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend den Vorgaben des Düngemittelrechts gekennzeichnet sind.

Die Anforderungen an die Kennzeichnung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, die der nationalen Düngemittelverordnung entsprechen, regelt der § 6 DüMV i. V. m. Anlage 2 Tabelle 10 DüMV.

Im Anhang 2 Tabelle 10 DüMV sind alle Kennzeichnungsvorgaben für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel zusammengefasst und systematisiert.

Durch die jeweilige Positionierung in Tabelle 10 ist gleichzeitig die Reihenfolge der Kennzeichnung auf der Ware festgelegt.

Die Kennzeichnung dient dem Verbraucher als Information über Qualität und Beschaffenheit des Düngemittels, Bodenhilfsstoffes, Kultursubstrates und Pflanzenhilfsmittels.

Ergänzend zu den Hinweisen „Düngerechtliche Kennzeichnung“ werden anhand des nachfolgenden Beispiels der Deklaration eines Kultursubstrates die wichtigsten Anforderungen an die Deklaration nach Düngemittelverordnung dargestellt.

Hinweise:

Die Kennzeichnung der Gehalte erfolgt immer in % der Frischmasse (Originalsubstanz).

Ausnahme: Schadstoffgehalte werden in mg/kg Trockenmasse angegeben.

Kennzeichnungsangaben nach Anlage 2 Tab. 10.5 einschließlich solcher für andere Länder oder in anderen Sprachen müssen von Angaben nach Tab. 10.1 bis 10.4 deutlich abgesetzt sein.

Die Angaben zur Kennzeichnung mit ergänzenden Vorgaben müssen in deutscher Sprache abgefasst und deutlich lesbar sein; andere Sprachen dürfen zusätzlich verwendet sein.

Deklarationsbeispiel Kultursubstrat

(ohne Gewähr und im Einzelfall ggf. unvollständig und unzutreffend)

Kultursubstrat

unter Verwendung von Hochmoortorf, H3-5 und pflanzlichen Stoffen

„enthält wenig organische Substanz“

oder

„enthält viel organische Substanz“

pH-Wert: 6,5 (CaCl₂)

Salzgehalt: 1,7 g/l (KCl)

Nettomasse (oder Volumen):

Hersteller / Inverkehrbringer:

.....

Zusammensetzung / Ausgangsstoffe:

60 % Hochmoortorf, wenig bis mäßig zersetzt, H3-5, kompostierte pflanzliche Stoffe aus dem Garten-/Landschaftsbau, Perlite, Kalkammonsalpeter

Pflanzenverfügbare (lösliche) Nährstoffe:

Stickstoff (N) 300 mg/l (CaCl₂)

Phosphat (P₂O₅) 100 mg/l (CAL)

Kaliumoxid (K₂O) 800 mg/l (CAL)

Magnesium (Mg) 150 mg/l (CaCl₂)

Anwendungshilfsmittel:

unter Verwendung von Perliten zur Verbesserung des Wasserhaushaltes

Schadstoffe:

Cadmium (Cd) 1,1 mg/kg TM

Hinweise

Die Angaben müssen in der Reihenfolge der Anlage 2 Tab. 10.1 bis 10.4 DüMV erfolgen

Bezeichnung

nach Anlage 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.1 unter Angabe der Ausgangsstoffe nach Tab. 7 nur Hauptbestandteile angeben

Anlage 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.5 i. V. m. Tab. 1 Nr. 1.3.4

Deklaration nur, wenn viel ($\geq 80\%$) oder wenig ($\leq 5\%$) enthalten ist.

Anlage 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.5 i. V. m. Tab. 1 Nr. 1.3.4 bzw. 1.3.7

Anlage 2 Tabelle 10.1 Nr.10.1.10 und Nr. 10.1.11

Weitere Angaben müssen deutlich abgesetzt sein.

Zusammensetzung

nach Anlage 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.1

Angabe aller Ausgangsstoffe, bei Mengenanteilen über 50 % unter zusätzlicher Angabe des Prozentwertes

Nährstoffgehalte und Nebenbestandteile

nach Anlage 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.2

☞ **Kennzeichnungsschwellen beachten!**

Aufbereitungshilfsmittel oder Anwendungshilfsmittel

nach Anlage 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.3 i. V. m. Tab. 8.1 oder 8.2

Fremdbestandteile

nach Anlage 2 Tabelle 10.2 Nr. 10.2.4 i.V.m. Tab. 8.3; Angabe ab 0,5 % TM

Schadstoffe

nach Anlage 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.5

☞ **Kennzeichnungsschwellen beachten!**

Lagerungshinweise:

Kühl und trocken lagern. Geöffnete Säcke verschlossen halten.

Anwendungshinweise:

Kultursubstrat ist gebrauchsfertig aufgedüngt für Ein- und Umpflanzen vieler Blühpflanzen in Balkonkästen, Kübeln und Schalen.

Nicht zu empfehlen als Anzuchterde und für Moorbeetpflanzen (z. B. Rhododendren). Je nach Nährstoffbedarf der Pflanzen ist nach 4-6 Wochen nachzudüngen.

„Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten“.

Allgemeine Angaben

nach Anlage 2 Tab. 10.3 Nr. 10.3.1 i.V.m.

§ 1 Nr. 22

Lagerungstemperatur, Schutz vor äußeren Einflüssen, mögliche stoffliche Veränderung bei Lagerung

Allgemeine Angaben

nach Anlage 2 Tab. 10.3 Nr. 10.3.1 i.V.m.

§ 1 Nr. 23

Bei Verwendung organischer Ausgangsstoffe nach Tab. 7

Anlage 2 Tab. 10.3 Nr. 10.3.4 beachten

Zulässige weitere Angaben

nach Anlage 2 Tab. 10.5